
Interpellation Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 16. März 2010 betreffend Verhängung von Geldbussen als Disziplinarmassnahmen an aargauischen Berufsfachschulen; Beantwortung

Aarau, 28. April 2010

10.82

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Ist dem Regierungsrat bekannt, wie der § 16 der Vorordnung zur Berufs- und Weiterbildung umgesetzt wird?

Wo, wie und in welchem Umfang werden an den aargauischen Berufsfachschulen Geldbussen ausgesprochen?

Gibt es zur Verhängung von Geldbussen an den verschiedenen Schulen eine einheitliche Anwendung, z.B. durch gemeinsame Absprachen oder gleiche Bestimmungen in den Schulordnungen?

Werden Schülerinnen und Schüler, die bereits ein eigenes Einkommen vom Lehrbetrieb haben, anders behandelt als Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Einkommen (Berufsmatur)?"

Die Verhängung von Geldbussen als Disziplinarmassnahmen wird, mit wenigen Ausnahmen, an allen aargauischen Berufsfachschulen einheitlich geregelt. Wie im vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vorgesehen, werden unentschuldigte Absenzen – wozu auch Wegweisungen aus dem Unterricht zählen – mit Bussgeldern in der Höhe von Fr. 10.– bis Fr. 20.– belegt. Überdies können diverse Verstöße gegen die geltenden Schulordnungen mit Bussgeldern in der Höhe von bis zu Fr. 100.– geahndet werden.

Diese Regelungen gelten sowohl für reguläre Berufslernende als auch für Berufsmaturanden, die in den allermeisten Fällen auch über ein eigenes Einkommen aus ihrem Lehrverhältnis verfügen.

Zur Frage 2

"Hat sich die gängige Bussenpraxis als wirksam erwiesen, d.h. ist eine Verbesserung im Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu beobachten? Wenn ja: Ist die bessere Disziplin von genereller Natur oder beschränkt sie sich auf bestimmte Gruppen?"

Bei den allermeisten betroffenen Schülerinnen und Schülern zeigt die Verhängung von Geldbussen die gewünschte Wirkung – insbesondere, da bei der Verhängung von Bussen der betroffene Lehrbetrieb in jedem Fall informiert wird. In Ausnahmefällen kann aber weder mittels Geldbussen noch mittels der begleitenden pädagogischen und disziplinarischen Massnahmen eine Besserung des Verhaltens erreicht werden. Diesbezüglich gilt es aber anzumerken, dass notorische Verstöße gegen die Schulordnung meist nur Teilaspekte eines insgesamt zerrütteten Lehrverhältnisses darstellen. Oftmals bleibt in solchen Fällen dann trotz Interventionen verschiedenster Seiten wie zum Beispiel der kantonalen Berufsinspektoren und Berufsinspektoren nur die Auflösung des Lehrverhältnisses als letztes Mittel.

Zur Frage 3

"Gibt es flankierende oder nachgelagerte pädagogische Instrumente, welche bei denjenigen Schülerinnen und Schülern angewandt werden, die trotz wiederholt ausgesprochenen Geldbussen keine Verhaltensänderung zeigen?

Wird insbesondere auch die in der Verordnung ebenfalls vorgesehene Verpflichtung zu einer erzieherisch sinnvollen Tätigkeit von höchstens 8 Stunden pro Woche während der Freizeit angewandt?

Wird die Verhängung einer Geldbusse, allenfalls im Wiederholungsfall, auch dem Lehrbetrieb gemeldet resp. gibt es zu den Meldungen an die Lehrbetriebe ein einheitliche Praxis an den Berufsfachschulen?"

Bei gewissen Vergehen wie zum Beispiel Verunreinigungen wird den Lernenden die Möglichkeit gegeben, ihr Fehlverhalten selber zu korrigieren und so eine drohende Geldbusse zu vermeiden oder zu verringern. Weitere flankierende sowie nachgelagerte Massnahmen bilden – ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – mündliche Ermahnungen, schriftliche Verweise, Meldungen an die Lehrbetriebe sowie Gespräche zwischen den betroffenen Lernenden, deren Eltern (bei minderjährigen Lernenden) und den verantwortlichen Lehrpersonen oder fachkundigen Expertinnen beziehungsweise Experten (Beispielsweise Schulpsychologischer Dienst, kantonale Berufsinspektoreninnen und Berufsinspektoren, fachkundige individuelle Begleitung [FIB]).

Auch die gesetzlich vorgesehene Verpflichtung zu einer erzieherisch sinnvollen Tätigkeit von maximal 8 Stunden ist in den Schulordnungen der meisten Berufsfachschulen des Kantons Aargau vorgesehen.

Insbesondere bei unentschuldigten Absenzen sowie schwerwiegenden disziplinarischen Vergehen erfolgt an fast allen Berufsfachschulen eine Meldung an den jeweiligen Lehrbetrieb. Spätestens bei der dritten Geldbusse kommt es zudem zu einem Gespräch zwischen Schulleitung, Lehrbetrieb und den Eltern des betroffenen Lernenden. Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, dass gegenüber den Lernenden sämtlicher Berufsfachschulen die Disziplinarmassnahmen – das Bussenwesen inklusive der flankierenden beziehungsweise nachgelagerten Massnahmen – transparent gemacht werden und entsprechend greifen.

Zur Frage 4

"Warum werden Geldbussen als Disziplinarmassnahmen nur an Berufsschulen, nicht aber an Kantonsschulen, Maturitätsschulen für Erwachsene, Wirtschaftsmittelschulen, Fachmittelschulen und Fachhochschulen angewandt?"

In der dualen beruflichen Grundbildung ist es systemimmanent, dass Berufslehrende gesetzlich zum Schulbesuch verpflichtet sind, da dieser einen wesentlichen Bestandteil ihres Lehrverhältnisses bildet und sie dafür folglich auch bezahlt werden. Entsprechend ist in § 15 Abs. 3 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) festgehalten, dass der Besuch der Pflichtfächer an den Berufsfachschulen und der Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte obligatorisch ist. Schülerinnen und Schüler vollschulischer Schultypen besuchen den Unterricht dagegen "freiwillig" und erhalten für den Schulbesuch auch kein Gehalt, womit sie auch keinerlei vertragliche Bestimmungen verletzen, wenn sie Lehrveranstaltungen nicht besuchen. Selbstverständlich sind aber auch diese Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch verpflichtet und haben sich an die jeweiligen Schulordnungen zu halten (vgl. §§ 2 Abs. 1 sowie 5 Abs. 1 Verordnung über die Mittelschulen). Ebenso müssen auch sie mit disziplinarischen Massnahmen wie beispielsweise einem Verweis durch die Rektorin oder den Rektor rechnen, wenn sie gegen die entsprechenden Weisungen verstossen (vgl. § 22 Dekret über die Organisation der Mittelschulen).

Im Gegensatz zu Lernenden vollschulischer Ausbildungen, besuchen Berufslehrende in einer beruflichen Grundbildung aber maximal an zwei Tagen pro Woche den schulischen Unterricht. Der stark gedrängte Stundenplan an diesen Schultagen lässt ein Nachholen der versäumten Lektionen ebenso wenig zu, wie die Tatsache, dass die Beruflernenden die übrige Ausbildungszeit in ihrem Lehrbetrieb in beruflicher Praxis ausgebildet werden.

Zur Frage 5

"Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass Jugendlichen in Ausbildung mittels Geldbussen soziale und gesellschaftliche Verhaltensregeln vermittelt werden sollen? Sind aus seiner Sicht Geldbussen oder andere erzieherische Massnahmen vorzuziehen? Spielt aus seiner Sicht bei der Wahl von Disziplinarmassnahmen auch die Tatsache eine Rolle, dass erzieherische Massnahmen personell und zeitlich aufwendiger sind als die Verhängung von Geldbussen?"

Auch wegen der vertraglichen Verpflichtung zum Schulbesuch und dem dafür bezahlten Lohn erscheint es durchaus berechtigt, Verstöße gegen diese Verpflichtung mit finanziellen Sanktionen zu belegen, wie dies auch in vielen anderen Aspekten des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter Erwachsenen Praxis ist.

In diesem Zusammenhang soll den Geldbussen jedoch keineswegs der Vorzug gegenüber anderen erzieherischen Massnahmen gegeben werden. Vielmehr gehen diese beiden Möglichkeiten Hand in Hand und kommen je nach Art und Schwere der Vergehen in unterschiedlichem Ausmass zur Anwendung.

Diesbezüglich ist es auch nicht ausschlaggebend, ob die Verhängung von Geldbussen zeitlich weniger aufwendig ist als pädagogische Massnahmen. Vielmehr geht es um das Zusammenspiel beider Möglichkeiten, welche es erlaubt, Alter und Lebensabschnitt der Lernenden zu berücksichtigen und somit die erwünschte Wirkung zu erzielen. So hinterlässt eine Geldbusse oftmals einen grösseren Eindruck als mündliche Ermahnungen, gleichzeitig soll aber auch berücksichtigt werden, dass sich die Lernenden in einem Ausbildungsverhältnis befinden und sie somit ein Recht auf fachkundige, kompetente Unterstützung bei Problemen haben.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU